

## Erläuterungen:

Durch das Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes zum 16.12.2008 und die Änderungen im Einkommenssteuerrecht zum 01.01.2009 wird eine Änderung der Satzung zur Förderung der Tagespflege erforderlich. Zusätzlich sind aufgrund von Problemen bei der praktischen Anwendung der bestehenden Satzung an einigen Stellen Präzisierungen in der Formulierung vorgenommen worden.

Das Kinderförderungsgesetz schreibt vor, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson vom Träger der Jugendhilfe leistungsgerecht auszugestaltet ist. Zudem sind nachgewiesene Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten (§ 23 SGB VIII), und der Kreis der Anspruchsberechtigten ist um die Arbeitssuchenden erweitert worden (§ 24 SGB VIII).

Das Einkommenssteuerrecht sah bis zum 31.12.2008 vor, dass Geldleistungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Tagespflegepersonen leistete, nicht steuerpflichtig waren, wenn die Tagespflege nicht gewerbsmäßig betrieben wurde. Eine Betreuung von bis zu fünf Kindern galt nicht als gewerbsmäßig. Ab der Veranlagung 2009 entfällt die bisherige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz, da die gesamte Geldleistung an Tagespflegepersonen als Einnahme im Sinne des Steuerrechts anzusehen ist, unabhängig davon, ob die Geldleistung durch die öffentlichen Jugendhilfeträger oder durch private Personen erbracht wird. Alle Bestandteile der laufenden Geldleistung müssen versteuert werden, sowohl der Anerkennungsbeitrag als auch die Erstattung des Sachaufwands. Lediglich die Erstattung der Versicherungskosten ist steuerfrei. Pro Kind, das vollzeitig betreut wird, kann dafür eine Betriebskostenspauerschale in Höhe von 300,00 € vom Einkommen abgezogen werden oder es können die Betriebskosten spitz abgerechnet werden, soweit die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern des Kindes erfolgt.

Bei der Frage der leistungsgerechten Bezahlung muss berücksichtigt werden, dass eine Pflegeerlaubnis zurzeit bereits nach der Absolvierung eines 80stündigen Kurses erteilt werden kann, so dass die Tätigkeit nicht mit der einer Erzieherin in einer Tageseinrichtung für Kinder verglichen werden kann. Andererseits muss die Tätigkeit einer Tagespflegeperson finanziell attraktiv sein, wenn die politische Zielsetzung, bis 2013 für 35 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zu schaffen, davon 30 % in Tagespflege, erreicht werden soll.

Zudem soll längerfristig ein 160 Stunden Kurs Voraussetzung für den Erhalt der Pflegeerlaubnis sein. Zurzeit wird in den umliegenden Jugendämtern überlegt, einen Stundensatz von zwischen 4,20 € und 4,50 € pro Stunde und Kind zu zahlen. Bisher haben Königswinter und Meckenheim bereits Fördersätze von 4,50 € verabschiedet. Dabei wird als Bezugswert zu einer leistungsgerechten Förderungsleistung das Gehalt einer Kinderpflegerin (Stufe 2, Gruppe 5 Tabelle 2009) bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden zugrunde gelegt. **Berechnung:**

Brutto; 2.040,25 € x 12	24.483,00 €
+ 90 % Sonderzulage	<u>1.836,23 €</u>
Jahresbruttolohn	26.319,23 €
Durchschnittlicher Monatsbruttolohn	2.193,27 €

Bei einer 39-Stunden-Woche mit ca. 4,33 Wochen im Monat ergibt sich ein Stundenlohn von (Betreuung von 5 Kindern) 12,99 €

Betreuung von 5 Kindern, Stundenlohn je Kind (12,99 € ./ 5)	2,60 €
Anteilige Sachkosten ausgehend von 300,00 € Pauschale für 160 Std./Monat	<u>1,88 €</u>
Förderleistung inklusive Sachaufwendungen je Kind und Monat	4,48 €

Dies bedeutet, dass der Stundenlohn pro Kind für eine Tagespflegeperson, die die Kinder in eigenen oder in anderen geeigneten Räumen betreut, bei 4,50 € liegt, während er für eine Kinderfrau, die die Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreut, da ihr keine anteiligen Sachkosten entstehen, bei 2,60 € liegt.

Die sich hieraus ergebende finanzielle Förderung pro Kind und Monat je nach Betreuungszeit pro Woche ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung. Der Monatsbeitrag wurde jeweils auf der Basis des Höchststundensatzes pro Woche multipliziert mit 4 (Wochen) ermittelt.

Die Elternbeiträge waren ebenfalls anzupassen. Die beiden zurzeit gültigen Satzungen für die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege enthalten nicht durchgehend aufeinander abgestimmte Elternbeiträge. Da das Kinderförderungsgesetz eine weitgehende Angleichung der Qualität in den Tageseinrichtungen und in der Tagespflege vorsieht, sollten aber auch die Elternbeiträge angeglichen werden.

Gemäß der Satzung sollten Kinder im Alter über drei Jahre überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Angeboten betreut werden, so dass die Betreuung in Tagespflege in erster Linie Kinder unter drei Jahre betrifft. Die Elternbeiträge für Tagespflege entsprechen daher denen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen.

Die durch die Anhebung der Tagespflegesätze ab dem 01.08.2009 im Haushaltsjahr 2009 erforderlichen Mehrausgaben sind im Haushalt bereits eingestellt. Sie sind auch in der Finanzplanung der Folgejahre berücksichtigt.

Zur besseren Übersicht ist der Gesamttext der Satzung **als Anhang 1** beigefügt.

Im Rahmen seiner 25. Sitzung vom 10.03.2009 hatte der Jugendhilfeausschuss dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag einstimmig empfohlen, der v. g. Satzungsänderung unter den Ziffern 1 -10 und 14 zuzustimmen. Darüber hinaus hatte der Jugendhilfeausschuss in seiner v. g. Sitzung dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, der v. g. Satzungsänderung unter den Ziffern 11 -13 (Elternbeiträge) zuzustimmen.

Da die nächste Kreistagssitzung planmäßig erst am 17.09.2009 stattfindet, die Satzungsänderung aber bereits am 01.08.2009 in Kraft tritt, war es erforderlich, einen Eilbeschluss des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW herbeizuführen. Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner 40. Sitzung am 27.04.2009 der v. g. Satzungsänderung einstimmig per Eilbeschluss zugestimmt. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist als **Anhang 2** beigefügt.

Die Eilentscheidung ist nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(Landrat)